

Beispielfälle: Sachbeschädigung

Fall 1

Der F lebt mit seinem Nachbarn N in einem angespannten Verhältnis, nicht zuletzt deshalb, weil der N einen großen Graupapagei besitzt, den er tagsüber in einem Käfig im Garten hält und der fast ununterbrochen monotone Pfeifintervalle ausstößt. Eines Tages hält es der um seine Ruhe gebrachte F nicht mehr aus. In einem unbeobachteten Moment begibt er sich auf das Grundstück des N und öffnet den Käfig. Sodann sieht er zufrieden von seiner Terrasse aus zu, wie der Vogel davonfliegt.

Hat er sich – abgesehen von § 123 – strafbar gemacht?

Fall 2

N rächt sich an F, indem er dem F des Nachts die Luft aus den Reifen seines Wagens läßt und zudem dessen Windschutzscheibe mit einer wasserlöslichen Farbe so beschmiert, daß man nicht mehr durch sie hindurchsehen kann.

Strafbarkeit?

Fall 3 (vgl. BGHSt 29, 129 ff.)

A und B verdienen sich ihr Geld mit dem Plakatieren von Konzertankündigungen, wobei sie ihre Plakate nicht auf gemieteten Werbeflächen anbrachten, sondern „wild“ aufhängten. Dabei brachten sie ihre Plakate unter anderem auf mehreren recht unansehnlichen Telefonschaltkästen an. Strafbarkeit gem. § 303?

Beispielsfälle: Diebstahl

Fall 4

Krankenhauspatient P verstirbt infolge einer unheilbaren Krankheit. Als Krankenschwester S erkennt, daß der in seinem Bett liegende P nicht mehr lebt, beschließt sie, die Situation zu nutzen, und entnimmt dem in einer Tasche des P befindlichen Geldbörse Bargeld im Wert von ca. 200,- DM. Sodann legt sie die Geldbörse an ihren Platz zurück. Hat sie sich strafbar gemacht?

Abwandlung

Wie wäre es, wenn die K lediglich einen tiefen Mittagsschlaf des P zur Entnahme der 200,- DM ausgenutzt hätte?

Fall 5

A betrat ein großes Kaufhaus in der Absicht, in der Elektroabteilung wertvolle Gegenstände zu entwenden. Als er sich unbeobachtet glaubte, steckte er zwei Mobiltelefone im Wert von je ca. 600,- DM in seine Tasche. Alsdann kaufte er pro forma eine CD, um an der Kasse nicht aufzufallen. Hinter der Kasse wurde er jedoch vom Ladendetektiv des Kaufhauses, der den ganzen Vorgang beobachtet hatte, gestellt. Wie hat A sich strafbar gemacht?

Fall 6

A hatte der Prostituierten P 100,- DM für die Inanspruchnahme ihrer „Dienste“ gegeben. Nach Vollzug des Geschlechtsaktes reute ihn die Investition; er entnahm daher der Kommodenschublade, in die die P das Geld gelegt hatte, in einem unbeobachteten Moment den Schein und entfernte sich dann schleunigst. Strafbarkeit gem. § 242?

Fall 7

C hatte sein Fahrzeug unabgeschlossen und mit steckendem Zündschlüssel vor seiner Haustür geparkt, da er nach einem kurzen Moment weiterzufahren beabsichtigte. Der zufällig vorbeikommende B bemerkte dies und fand, dies sei eine günstige Gelegenheit für eine Spritztour. Er stieg in das Fahrzeug und fuhr mit dem Wagen wie beabsichtigt ca. zwei Stunden ziellos herum. Da der Tank fast leer war, steuerte er unterwegs eine Tankstelle an, tankte den Wagen dort voll und fuhr dann davon, ohne den Kraftstoff zu bezahlen, was er von Anfang an so vorhatte. Als ihm das Fahren langweilig wurde, stellte er den Wagen wieder vor der Haustür des C ab.

Strafbarkeit des B?

Abwandlung

Wie wäre es, wenn der B das Fahrzeug nach Ende der Fahrt unverschlossen irgendwo in einer einsamen Gegend stengelassen hatte?

Fall 8

A entwendete der 70-jährigen O ihren innig geliebten Pudeln, während diese einkaufte. Wenig später meldete er sich bei ihr, gab vor, den entlaufenen Hund „gefunden“ zu haben, und brachte ihn der O – wie beabsichtigt – gegen Zahlung eines Finderlohns von 100,- DM zurück.

Wie hat er sich strafbar gemacht?

Fall 9 (angelehnt an BGHSt 35, 152)

A befand sich zu Besuch bei seinem Erbonkel O. Als dieser das Haus für Einkäufe verließ, nutzte der A die Gelegenheit, um die verschlossene Schreibtischschublade im Arbeitszimmer des O mit einem Draht zu öffnen. Wie er wußte, verwahrte der O dort seine EC-Karte. A entnahm dem Fach die Karte und begab sich anschließend alsbald zur nächstgelegenen Bankfiliale. Dort benutzte er die Karte, um dem Automaten nach Eingabe der Geheimzahl DM 1000,- zu entnehmen; die Geheimzahl hatte der O auf einem ebenfalls in der Schublade verwahrten Zettel notiert. Anschließend kehrte der A in die Wohnung des O zurück und legte die Karte wieder an ihren Platz, wie er es von Anfang an vorhatte. Wie hat er sich strafbar gemacht?

Abwandlung (vgl. RGSt 10, 369)

Wie wäre es, wenn der A dem Fach ein Sparbuch entnommen hätte, um am Bankschalter unter Vorlage seines Personalausweises DM 1000,- abzuheben?

Fall 10

Der zufällig vorbeikommende A entwendet dem auf einer Parkbank eingeschlafenen Z eine ungelesene Zeitung, weil er sich langweilt. Er liest auf dem Heimweg eine Weile in der Zeitung und wirft sie – wie von vornherein beabsichtigt – wenig später weg.

Fall 11

A entwendet aus einem Buchladen den neuesten Harry-Potter-Roman, liest ihn zu Hause innerhalb von zwei Tagen durch und bringt ihn dann in den Buchladen zurück, wo es ihm gelingt, ihn unbemerkt wieder an seinen Platz zurückzustellen.

Strafbarkeit gem. § 242?

Fall 12

Gelegenheitsdieb G fand ein geparktes Fahrzeug mit offenem Schiebedach vor, das im übrigen aber verschlossen war. Da ihm die vom Fahrer auf dem Armaturenbrett liegengelassene Sonnenbrille gefiel, lehnte er sich mit dem Oberkörper durch das geöffnete Dach in das Wageninnere hinein, um die Brille an sich zu nehmen. Dabei ging er davon aus, daß es sich um eine hochwertige Markensonnenbrille handele, während er in Wirklichkeit eine billige Kopie im Wert von ca. 15,- DM vor sich hatte. Als jedoch in diesem Moment der Eigentümer herbeigelaufen kam und ihn ansprach, was er an dem Wagen zu schaffen habe, ergriff G erschrocken die Flucht. Strafbarkeit?

Fall 13

A, B und C, die schon häufiger gemeinsam Straftaten dieser Art begangen hatten, führten zusammen einen Einbruchsdiebstahl aus. Der A hatte, was die anderen nicht wußten, eine ungeladene Schußwaffe eingesteckt, um etwaiges Wachpersonal einschüchtern zu können; der B führte ein Brecheisen mit sich, um das durch ein Schloß gesicherte Tor eines Lagerschuppens gewaltsam zu öffnen. Nachdem sie so in den Lagerraum gelangt waren, entwendeten sie mehrere Teppiche, die sie mit einem Lieferwagen abtransportierten.

Beispielsfälle: Raub/Erpressung

Fall 14

A schuldete dem B DM 200,- DM. Da A dem B die Begleichung hartnäckig verweigerte, versetzte der B den A nach einem Streit einen Faustschlag ins Gesicht, nahm dann dessen Geldbörse an sich und entnahm ihr zum Erstaunen des A zwei Hundertmarkscheine. Mit den Worten „Jetzt sind wir quitt“ reichte er die Geldbörse anschließend dem A zurück.

Strafbarkeit gem. § 249?

Fall 15

Der mit dem F verfeindete W lauerte diesem auf seinem Heimweg auf und versetzte ihm unvermittelt mehrere Schläge und Tritte gegen Kopf und Oberkörper. Als dieser blutend am Boden lag, kam dem W der Gedanke, die wertvolle Uhr des F an sich zu nehmen. Er forderte deshalb F auf, ihm die Uhr zu übergeben. Der völlig verschüchterte F kam dieser Aufforderung aus Angst vor weiteren Mißhandlungen nach.

Wie hat sich W strafbar gemacht?

Abwandlung

Wie wäre es, wenn der W von der Freundin des F – der X – die Übergabe der Uhr verlangt hätte und die X dieser Aufforderung auch nachgekommen wäre, um den F zu schützen?

Fall 16

Einbrecher E hatte sich in die Villa der wohlhabenden Witwe W begeben, um dort nach Wertsachen zu suchen. Um bei seinem Tun ungestört zu sein, verschloß er das Schlafzimmer der W von außen. Nachdem er Schmuck und Bargeld gefunden und an sich genommen hatte, verließ er die Villa mitsamt seiner Beute, nicht ohne die Schlafzimmertür der nach wie vor tief schlafenden W zuvor wieder entriegelt zu haben. Strafbarkeit gem. § 249?

Fall 17

Kunstdieb K war von einem Sammler mit der Entwendung eines ca. 20 x 30 cm großen Gemäldes von Cézanne aus einem Museum beauftragt worden. Zur Ausführung des Auftrags betrat der K das Museum zu einer besucherarmen Zeit und nahm das Gemälde in einem vermeintlich unbeobachteten Moment von seinem Platz an der Wand. Alsdann verbarg er es unter seinem Mantel und wandte sich dann zum Ausgang. Wachmann W hatte den Vorgang jedoch mit einer Überwachungskamera beobachtet und stellte sich dem K am Ausgang in den Weg, um ihn am Entkommen zu hindern. K streckte den W aber mit einem Faustschlag nieder, um den Weg frei zu bekommen. Hierdurch geriet dieser so unglücklich ins Taumeln, daß er rücklings die steinerne Eingangstreppe des Museums hinabstürzte und sich beim Aufschlagen das Genick brach. Strafbarkeit des K?

Beispielfälle: Betrug und Untreue

Fall 18

Der Kriminelle K hatte es auf die Juwelen des Juweliers J abgesehen. Ein Einbruchsdiebstahl durch Zertümmern der Schaufensterauslage erschien ihm zu plump und angesichts der bestehenden Alarmsicherung auch nicht zweckdienlich. Deshalb wandte er sich in scheinbarer Kaufabsicht an den Inhaber des Juweliergeschäfts, bat diesen, ihm ein besonders wertvolles Stück – einen Brillantring – aus der Auslage zu zeigen, und erhielt den Ring ausgehändigt, um ihn betrachten zu können. Unter dem Vorwand, den Ring genauer im Licht sehen zu können, bewegte sich der X immer weiter auf den Ausgang zu und rann schließlich in einem günstigen Moment mit dem Ring aus dem Laden. Den Ring schenkte er anschließend wie geplant seiner ahnungslosen Freundin, die sich begeistert zeigte. Strafbarkeit?

Fall 19

Zechpreller Z besuchte ein Restaurant und bestellte ein dreigängiges Menü nebst Getränken. Dabei hatte er von Anfang an die Absicht, zu geeigneter Zeit das Lokal über den Hinterausgang zu verlassen, um nicht bezahlen zu müssen. Wie geplant machte er sich nach dem Dessert aus dem Staube. Hat er sich strafbar gemacht?

Abwandlung

Z bemerkte erst während des Essens, daß er kein Geld bei sich hatte. Er faßte deshalb den Entschluß, entgegen seiner vorherigen Absicht doch nicht zu bezahlen.

Fall 20

Der L hatte ein Verhältnis mit der reichen Witwe W. Diese besaß eine teure Limousine, die sie in einer bewachten Tiefgarage zu parken pflegte. Die W hatte dem L bereits mehrfach gestattet, den Wagen zu benutzen; zu diesem Zwecke hatte der L sich dann jeweils an den Parkwärter W gewandt, bei dem ein Zweitschlüssel deponiert war, und von diesem den Schlüssel ausgehändigt bekommen. Die Beziehung von L und W verschlechterte sich, als W sich zunehmend von L ausgenutzt und hintergangen fühlte. L beschloß, in materieller Hinsicht für sich zu retten, was noch zu retten war, und verfiel darauf, den Wagen zu entwenden. Er begab sich wie gewohnt zu W und bat wie beiläufig um die Schlüssel. W nahm an, der L sei wiederum von der W zur Nutzung ermächtigt worden, und händigte daher bedenkenlos den Schlüssel aus. L verschwand mit dem Wagen. Strafbarkeit des L?

Fall 21

Provisionsvertreter P war als Abonnentenwerber für verschiedene Magazine tätig. Auf einer seiner Touren suchte er unter anderem den sehbehinderten, völlig mittellosen 75-jährigen Sozialhilfeempfänger T auf. Unter scheinbar warmherziger Anteilnahme an seinem Schicksal gelang es ihm, ihn zu einem Abonnement einer Investmentzeitung mit Anlageempfehlungen für Aktien zu einem monatlichen Bezugspreis von DM 60,- zu überreden. A hatte es darauf abgesehen, unter Vorlage des Abonnementsvertrages von seinem Arbeitgeber die entsprechende Abschlußprovision zu kassieren. Als P wenige Tage später die erste Lieferung erhält, macht er umgehend von seinem Widerrufsrecht Gebrauch. Strafbarkeit des P?

Fall 22

Klinkenputzer K vertrieb Haushaltswaren; bei einem Hausbesuch verkaufte an die S eine hölzerne Obstschale zum Preis von 50 DM. Der Marktwert lag bei ca. 30 DM. K erklärte der S, seine Ware von einer Blindenwerkstatt zu beziehen, und zudem von jedem verkauften Gegenstand eine Spende von 5 DM an das Rote Kreuz zu überweisen. Die S hatte erhebliche Zweifel an der Darstellung des K, ließ sich aber schließlich doch überzeugen, daß dies ja sein könne, zumal ihr die Schale gut gefiel.

Abwandlung

Wie wäre es, wenn der K mit seinen unwahren Beteuerungen die S lediglich dazu gebracht hätte, den Gegenstand zum Marktpreis zu erwerben?

Fall 23

Die Prostituierte P wurde sich mit dem Freier F über einen „Sonderpreis“ von 50 DM „handelseinig“. F bezahlte die P jedoch mit Falschgeld, was diese zunächst nicht bemerkte. Strafbarkeit gem. § 263?

Fall 24

B ist Kassiererin in einem Edeka-Markt. Als der mit ihr befreundete F eines Tages dort einkauft, registriert sie nur einen Teil der Waren, die er auf das Förderband gelegt hat, und zwinkert ihm freundlich zu. F hat das Geschehen zutreffend aufgefaßt und bedankt sich für den günstigen Einkauf. Strafbarkeit der B?

Fall 25

A erhielt von seinem Freund F DM 10.000,- in bar mit der Maßgabe ausgehändigt, hiermit einen Sonderposten gestohlener Kameras von Dieb D anzukaufen. F wollte die Kameras später einzeln gewinnbringend weiterveräußern. A besann sich jedoch eines besseren und buchte mit dem Geld eine Weltreise. Hat er sich strafbar gemacht?

Beispielfälle: Anschlußdelikte

Fall 26

Taschendieb T entwendete dem O ein Bündel Geldscheine. Er begab sich hiermit alsbald zu einer Filiale seiner Hausbank B und tauschte das Geld – bestehend aus 1.000.-DM-Scheinen – in kleinere Scheine um. Das Geld setzte er anschließend um, indem er seine eingeweihte Freundin F zum Abendessen einlud. Strafbarkeit (außer § 242) von T und F?

Fall 27

A bewahrte für seinen Freund F Einbruchsgut auf, da dieser fürchtete, die Gegenstände könnten bei ihm entdeckt werden und seine Täterschaft auf diese Weise herauskommen.

1. Abwandlung:

Wie wäre es, wenn der A bei dem Einbruch Schmiere gestanden hätte?

2. Abwandlung:

A ging davon aus, mit dem F verwandt zu sein. In Wirklichkeit bestand die Verwandtschaftsbeziehung jedoch nicht.

Fall 28

B war von C beauftragt, einen durch Betrug erlangten Scheck für Rechnung des C auf dessen Konto einziehen zu lassen. Inzwischen war der Betrug jedoch aufgefallen und der Aussteller hatte den Scheck sperren lassen, so daß der B am Bankschalter aufflog. Strafbarkeit?

Beispielsfälle: Urkundsdelikte

Fall 29

Jurastudent S wollte seine Fortgeschrittenen-Hausarbeit im Strafrecht bei den Korrekturassistenten in einem besseren Licht erscheinen lassen. Da der Arbeit eine Kopie des Anfängerscheins beizulegen war und S annahm, die bereits erbrachten Ergebnisse würden die Bewertung der aktuellen Arbeit präjudizieren, lieh er sich von seinem Kommilitonen, dem Semesterbesten B, dessen Anfängerschein aus, fertigte hiervon eine Kopie und klebte die Ergebnisse in eine Kopie seines wesentlich schlechteren eigenen Scheins ein. Die Collage kopierte er erneut und heftete sie seiner Arbeit voran. Strafbarkeit des S?

1. Abwandlung

Wie wäre es, wenn S die Kopie der fremden Ergebnisse direkt in seinen eigenen Schein hineingeklebt hätte?

2. Abwandlung

Anlässlich einer Signierstunde bat Student S den kurzsichtigen Professor P um ein Autogramm. Er ließ den P aber statt seines Lehrbuchs einen Blanko-Seminarschein unterschreiben, den er anschließend mit seinem eigenen Namen und einer ihm angemessen erscheinenden Note ergänzte. Hat er sich strafbar gemacht?

Fall 30

Der X wollte einer eventuellen Feststellung seiner Fahreridentität in dem Falle entgehen, daß er von einer Radarkontrolle „geblitzt“ würde. Zu diesem Zwecke manipulierte er die Kennzeichen seines Fahrzeugs, indem er seine Kennzeichen mit einer stark reflektierenden Flüssigkeit übersprühte. Bei einer routinemäßigen Verkehrskontrolle fiel die Manipulation auf.

Abwandlung

Wie wäre es, wenn der X sich eine Luxuslimousine gemietet hätte, um seiner Freundin F zu imponieren, und bei diesem die Kennzeichen für ein Wochenende gegen die seines eigenen Fahrzeugs ausgetauscht hätte, um ihr gegenüber zu verdecken, daß es sich um einen Mietwagen handelt?

Fall 31

Der Hobbyfotograf F wollte sich eine neue Digitalkamera zulegen. Eine Anschaffung zum regulären Preis war ihm zu teuer. Er verfiel deshalb auf einen Trick. Er begab sich in einen Elektromarkt und entfernte von der Verpackung eines ihm zusagenden Modells das Preisschild über 2299,- DM. Sodann begab er sich in eine andere Abteilung und suchte sich ein Gerät, das 899,- DM kosten sollte. Er entfernte vorsichtig das Preisschild, ohne es zu beschädigen, und klebte es auf die Verpackung „seiner“ Digitalkamera. Sodann begab er sich zur Kasse und erwarb das Gerät gegen Zahlung von 899,- DM. Strafbarkeit hinsichtlich der Urkundsdelikte?